



## Gemeindeamt Franking

5131 Franking 26

☎ 06277 / 8114

✉ [gemeinde@franking.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@franking.ooe.gv.at)

🌐 [www.franking.ooe.gv.at](http://www.franking.ooe.gv.at)

# Bürgerinfo

- **Stellenausschreibung der Gemeinde Franking**
- **Gesunde Gemeinde**
- **Klimaticket zum Ausleihen**
- **Winterdienst**
- **Gebührenliste**
- **Abfallabfuhrtermine**

Um Terminkollisionen zu verhindern, bitten wir alle anstehenden Veranstaltungstermine an [bauamt@franking.ooe.gv.at](mailto:bauamt@franking.ooe.gv.at) zu übermitteln

STELLENAUSSCHREIBUNG

DER GEMEINDE FRANKING



## Buchhalter (m/w/d)

Voll- oder Teilzeitbeschäftigung

### Entlohnung:

mind. € 2.482,80 brutto (GD 18) bei Vollbeschäftigung



Sicherer Arbeitsplatz in der Nähe

Anforderungsprofil und Aufgabenbeschreibung unter [www.franking.ooe.gv.at](http://www.franking.ooe.gv.at)  
oder 06277/8114-17.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 12. Jänner 2024!

Gesunde Gemeinde Franking



## Vorankündigung: Workshop - Stolperfalle Mensch

am Donnerstag, 08. Februar 2024  
um 09.30 Uhr

Workshop ist für Interessierte kostenlos! Details folgen in der nächsten Ausgabe.

## Klimaticket ab 01.01.2024 „zum Ausleihen“



Die Gemeinde Franking möchte einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz und gleichzeitig eine finanzielle Entlastung für Bürger/innen schaffen. Deshalb stellt die Gemeinde ab 01. Jänner 2024 zwei Klimatickets des Salzburger Verkehrsverbundes zum kostenlosen Ausleihen für einzelne Tage zur Verfügung. Das Klimaticket gilt in allen Bereichen des Salzburger Verkehrsverbundes im gesamten Bundesland Salzburg, auch für Lokalbahn ab Ostermiething.

### Für wen ist das Klimaticket Salzburg PLUS vorgesehen?

Alle Gemeindebürger/innen, die mit Hauptwohnsitz in Franking gemeldet sind, können sich das Ticket zu den unten angeführten Bedingungen ausleihen.

Jede(r) Bürger(in) kann höchstens zwei Mal pro Monat um eine Reservierung ersuchen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann je Ticket eine 2. Person gratis mitgenommen werden einschließlich Kinder bis zum 15. Lebensjahr.

### Ablauf Ausleihvorgang & Bedingungen

- Das Klimaticket muss vorab beim Gemeindeamt **telefonisch oder persönlich** für einen bestimmten Tag reserviert werden (NICHT über E-Mail möglich). Die Reservierungen werden nach Einlangen gereiht!
- Das Ticket kann am gewünschten Tag beim Gemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten abgeholt werden. Sollte das Ticket am Vortag frei sein, kann es bereits am Vortag abgeholt werden (telefonische Rücksprache erforderlich).
- Die Rückgabe des Tickets am Ende der Ausleihdauer kann entweder persönlich beim Gemeindeamt oder durch Einwurf in den Gemeindepostkasten (Ticket im verschlossenen und mit Namen beschrifteten Kuvert) erfolgen.
- Wird das Ticket über das Wochenende ausgeliehen, so muss die Karte am Freitag vor 12 Uhr abgeholt und am Montag bis 07 Uhr zurückgegeben oder in den Postkasten eingeworfen werden! Zugleich ist die Ausleihmöglichkeit für den aktuellen Monat (2 Tage) ausgeschöpft.
- **Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig! Auf den Verleih gibt es keinen Rechtsanspruch!**
- **Verrechnung bei verspäteter Rückgabe oder Ticketverlust:** Das Klimaticket wird immer für einen ganzen Tag reserviert. Die Rückgabe des Klimatickets muss somit spätestens am Folgetag bis 07.00 Uhr erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Rückgabefrist hat die ausleihende Person eine Strafbühre von 25,00 € als Entschädigung für den nachfolgenden Nutzer zu entrichten. **Sollte das Klimaticket verloren gehen, wird der ausleihenden Person der Kartenwert in Höhe von 465,00 € in Rechnung gestellt.**
- Beim Ausleihen des Klimatickets sind die Übernahme des Tickets sowie die hier angeführten Nutzungsbedingungen mit Unterschrift zu bestätigen.

## Informationen zum Winterdienst

### - Schneeräumpflicht der Anrainer

Damit der Winterdienst in der Gemeinde Franking noch reibungsloser funktioniert, weisen wir auf folgenden Anrainerpflichten hin:

#### **§ 93 StVO 1960 lautet**

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis, bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für ein 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfront.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneeweichten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer/ Grundeigentümer im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

#### **Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass**

- es sich dabei um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde Franking handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;
- die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räumung Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.

**Parken auf den Straßen** - Wir bitten höflich darum sicherzustellen, dass Verkehrsflächen oder andere Bereiche, die für eine effiziente Schneeräumung durch die Mitarbeiter der Gemeinde Franking notwendig sind, von Fahrzeugen und/oder sämtlichen Gegenständen freigehalten werden. Bitte bei entsprechender Witterung die Fahrzeuge so abstellen, dass eine einwandfreie Räumung der Straßen erfolgen kann.

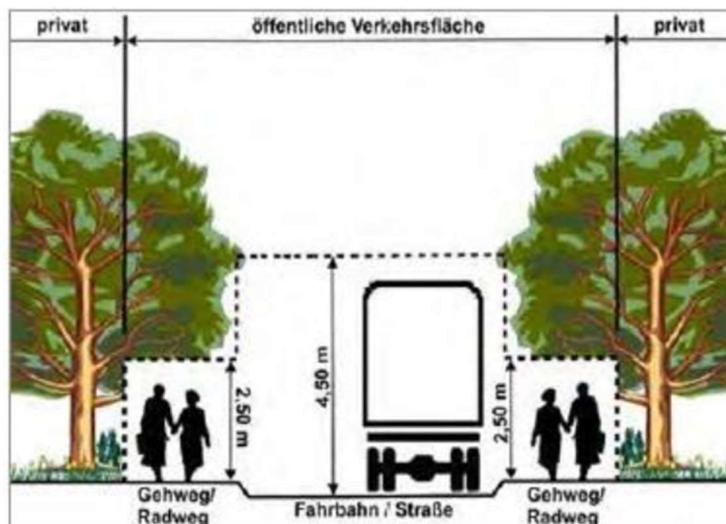
**Schneeablagerungen auf den Gemeindestraßen** - Einige Grundstückseigentümer schaufeln leider immer noch den Schnee von den eigenen Einfahrten und Gärten auf die Straße bzw. Gehwege und tragen somit zu einer Verschärfung der oft schon sehr angespannten Schneelage auf diesen Gebieten bei.

Die Gemeinde erlaubt sich daher festzuhalten, dass das Ablagern von Schnee vom privaten Bereich auf die Gemeindestraße nach den Bestimmungen des § 92StVO verboten ist!

Es wird dringend ersucht, das Ablagern von Schnee auf der Straße, insbesondere wenn diese bereits geräumt wurde, zu unterlassen.

**Behinderung durch Sträucher und Äste** - Um den Winterdienst nicht unnötig zu behindern, sollten Sträucher und Äste von Bäumen, die durch die Schneelast in die Straße oder den Gehsteig hineinhängen könnten, regelmäßig kontrolliert und entfernt werden.

Hierzu gilt nach wie vor die Abstandsbestimmungen zu beachten:



Die Gemeinde Franking ersucht um Kenntnisnahme und Einhaltung! Wir hoffen, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins im diesjährigen Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

**Die Bauhofmitarbeiter bedanken sich für eine reibungslose Zusammenarbeit!**

## Gebührenliste ab 2024

Für die Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:	Gebühr jährlich	Vorschreibung pro Quartal
für einen 1-Personen-Haushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz)	€ 88,00	€ 22,00
für einen Mehrpersonenhaushalt (Haupt- oder Nebenwohnsitz)	€ 121,00	€ 30,25
für einen Betrieb	€ 242,00	€ 60,50

zusätzlich zur Grundgebühr ist folgende Gebühr zu entrichten:	Gebühr je Entleerung	Vorschreibung pro Quartal
a) pro 90 Liter Abfalltonne je Entleerung	€ 4,35	
zweiwöchentlicher Entleerung		€ 28,28
vierwöchentlicher Entleerung		€ 14,14
b) pro 120 Liter Abfalltonne je Entleerung	€ 5,78	
zweiwöchentlicher Entleerung		€ 37,57
vierwöchentlicher Entleerung		€ 18,79
c) pro 240 Liter Abfalltonne je Entleerung	€ 11,55	
zweiwöchentlicher Entleerung	€ 75,08	
vierwöchentlicher Entleerung		€ 37,54
d) pro 1.100 Liter Restabfallcontainer je Entleerung	€ 52,75	
e) pro 60 Liter Abfallsack	€ 3,50	
f) pro 120 Liter Biotonne je Entleerung	€ 3,30	€ 16,50
g) pro 240 Liter Biotonne je Entleerung	€ 5,50	€ 27,50

Verkauf:		
Mülltonne 90l mit Räder		€ 37,60
Mülltonne 120l mit Räder		€ 39,60
Abfalltonnenpickerl		€ 1,45
Biotonne 120l		€ 43,50
Hundeabgabe pro Hund		€ 20,00
Hundemarke		€ 4,00
Wasserbezugsgebühr		€ 1,837
Mindestanschlussgebühr Wasser	€ 2.752,20	
Kanalbenützungsg Gebühr		€ 4,598
Mindestanschlussgebühr Kanal	€ 4.591,40	
Mindestanschlussgebühr Ableitung Niederschlagswasser	€ 1.500,00	
Poolbefüllung vom Hydranten, Pauschalgebühr		€ 15,00
Kindergartentransport		€ 30,00

Alle Preise inkl. Umsatzsteuer

## Abfallabfuhrtermine für das Jahr 2024

zweiwöchentliche Abfuhr	vierwöchentliche Abfuhr	Altpapiertonne	Biotonne	Kunststoffsammlung (Gelber Sack)
<b>FR 05. Jänner</b>				MI 10. Jänner
FR 19. Jänner	FR 19. Jänner		DI 09. Jänner	
FR 02. Februar		DO 04. Jänner		MI 07. Februar
FR 16. Februar	FR 16. Februar		DI 06. Februar	
FR 01. März				MI 06. März
FR 15. März	FR 15. März	DO 15. Februar	DI 05. März	
FR 29. März				MI 03. April
FR 12. April	FR 12. April		DI 02. April	
FR 26. April		DO 28. März	DI 16. April	<b>DO 02. Mai</b>
FR 10. Mai	FR 10. Mai		DI 30. April	
FR 24. Mai			DI 14. Mai	MI 29. Mai
FR 07. Juni	FR 07. Juni	<b>FR 10. Mai</b>	DI 28. Mai	
FR 21. Juni			DI 11. Juni	MI 26. Juni
FR 05. Juli	FR 05. Juli		DI 25. Juni	
FR 19. Juli		DO 20. Juni	DI 09. Juli	MI 24. Juli
FR 02. August	FR 02. August		DI 23. Juli	
FR 16. August			DI 06. August	MI 21. August
FR 30. August	FR 30. August	DO 01. August	DI 20. August	
FR 13. September			DI 03. September	MI 18. September
FR 27. September	FR 27. September		DI 17. September	
FR 11. Oktober		DO 12. September	DI 01. Oktober	MI 16. Oktober
FR 25. Oktober	FR 25. Oktober		DI 15. Oktober	
FR 08. November				MI 13. November
FR 22. November	FR 22. November	DO 24. Oktober	DI 12. November	
FR 06. Dezember				MI 11. Dezember
FR 20. Dezember	FR 20. Dezember		DI 10. Dezember	
<b>FR 03. Jänner 2025</b>		DO 05. Dezember	<b>DI 07. Jänner 2025</b>	

**Bitte die Abfalltonnen immer rechtzeitig, daher bereits am Vorabend des Entleerungstermins bereitstellen!**

**Altkleidersammlsäcke** können jederzeit beim Gemeindeamt abgeholt werden.



Die Gemeindevertretung, die Gemeindebediensteten und  
der Gemeinderat wünschen ein schönes Weihnachtsfest  
und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Euer Bürgermeister *Josef Lasser*